

SEPA – Single Euro Payments Area

Die Vereinheitlichung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in Europa – Information für Handelsunternehmen über SEPA (Stand: Mai 2012)



BSO Bettina Lorentsich MSc, MBA

Liebes Handelsunternehmen,

SEPA (Single Euro Payments Area) ist eine Initiative der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank, die die Vereinheitlichung des Zahlungsverkehrsraums in Europa zum Ziel hat.

Das politische Projekt SEPA, das die Harmonisierung des unbaren Zahlungsverkehrs vorsieht, wird nach der Euro-Einführung als logischer Schritt zur Vollendung der Währungsunion gesehen. Der gemeinsame elektronische unbare Zahlungsverkehr greift nicht nur in den Euro-Ländern, sondern in allen 27 EU-Mitgliedstaaten sowie in der Schweiz, in Liechtenstein, Norwegen, Island und in Monaco.

Ziel von SEPA ist es, europaweit standardisierte Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen bereitzustellen, so dass Konsumenten und Unternehmen bargeldlose Zahlungen über die Ländergrenzen hinweg so einfach und bequem tätigen können, wie in ihrem Heimatland. Es soll keine Unterschiede im Ablauf mehr geben: Egal, ob man eine Zahlung von Wien nach Klagenfurt oder von Wien nach Rom durchführt, die Zahlungen sollen schnell und einheitlich abgewickelt werden.

Die vorliegende Zusammenfassung gibt Handelsunternehmen einen Überblick über die 3 Teilbereiche von SEPA, die den **Kartenbereich** (Kredit- und Bankomat-/Debit-Karten), die **SEPA-Überweisung** und die **SEPA-Lastschrift** umfassen.

Die Information geht darauf ein, welche Neuerungen auf Handelsunternehmen zukommen, welche Vorkehrungen die Unternehmen im Zusammenhang mit SEPA treffen müssen, um die Zahlungsprodukte nutzen zu können.

Wir werfen in dieser Information auch einen kritischen Blick auf das europäische Projekt und gehen auf jene Punkte ein, bei denen wir im Rahmen von SEPA Änderungsbedarf sehen.

Das Projekt SEPA war ursprünglich als Selbstregulierungsprojekt der Banken konzipiert. Die Nachfrageseite, also weder die Unternehmen noch die Konsumenten waren in das Projekt eingebunden. Die Unternehmen hatten keine Ambitionen ihre Überweisungen in dem neuen Format zu tätigen, da sie die Vorteile von SEPA nicht sahen.

Ohne die Festlegung eines Enddatums mittels Verordnung (260/2012) wäre SEPA wohl nie eingeführt worden. Diese Verordnung trat am 31. März 2012 in Kraft. Sie legt fest, dass Überweisungen und Lastschriften ab 1. Februar 2014 europaweit einheitlich nach den Bestimmungen von SEPA durchgeführt werden sollen.

Die Enddaten-Verordnung sieht neben der Frist zur Einführung von SEPA Verlängerungsmöglichkeiten in manchen Bereichen vor. Wir gehen in dieser Information auf die für den Handel relevanten Verlängerungsoptionen ein.

Neben der Enddaten-Verordnung hat es seit der Erstaufgabe der vorliegenden SEPA-Information im Frühjahr 2010 inhaltliche Änderungen bei der Einführung der europaweit standardisierten Regelungen bei Überweisungen und Lastschriften gegeben.

Damit Handelsunternehmen am aktuellen Stand sind, haben wir diese Handelsinfo mit allen neuen SEPA-Erkenntnissen erweitert.

Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche SEPA-Einführung!



*Ihre Bettina Lorentschitsch
Obfrau der Bundessparte Handel*

Kartenbereich

Karteninhaber sollen im gesamten SEPA-Raum mit ihren Zahlungskarten mit einem einheitlichen Standard (EMV) bezahlen können. EMV steht für Europay MasterCard VISA und ist ein internationaler Sicherheitsstandard.

Die Informationen, die bei einer Kartenzahlung notwendig sind (Name des Karteninhabers, Kontonummer, BLZ) werden nicht mehr wie früher vom Magnetstreifen, sondern vom Chip der Karte abgelesen werden.

Hintergrund: Der Magnetstreifen der Karte kann unter Umständen kopiert werden und somit ist Missbrauchsanfälligkeit gegeben. Der Chip auf der Karte kann nicht von Unbefugten ausgeforscht werden und das Risiko des Missbrauchs ist geringer. Alle Karten, die in Österreich von Kreditinstituten ausgegeben wurden, sind bereits mit dem Chip ausgestattet. Bei der Umsetzung von SEPA im Kartenbereich waren technische **Adaptierungen bei den Karten-Terminals** notwendig.

Die Umstellung im Kartenbereich ist in Österreich beendet. Die Kartenterminals sind SEPA-fit und können die Daten vom Chip der Karte auslesen. In Österreich sind rund 110.000 POS-Terminals im Einsatz.

Neben (sicherheits-)technischen Bestrebungen hat SEPA für Karten auch das Ziel, dass sich zumindest ein europäisches Kartensystem etabliert und seine Services im Wettbewerb zu den bereits etablierten internationalen Kartensystemen von MasterCard und Visa anbietet. Aufgrund des Trends, dass immer mehr nationale Kartensysteme eingestellt werden, sehen die Europäische Zentralbank und die Europäische Kommission andernfalls die Gefahr eines zu geringen Wettbewerbs am europäischen Kartenmarkt - zum Nachteil von Konsumenten und Händlern.

Was von den Unternehmen zu tun ist

Die Umstellung ist abgeschlossen, die Unternehmen müssen nicht aktiv werden.

Die neuen Terminals werden von den Kartenabrechern an die Handelsunternehmen vermietet. Im Mietpreis, der je nach Kartenabrechner zwischen 13 und 19 Euro pro Monat liegt, ist auch die Wartung des Geräts inkludiert. Der Preis für die Miete ist in allen Fällen günstiger als jener Preis, der für die Wartung der "alten" Terminals veranschlagt wurde.

SEPA-Überweisungen - SEPA Credit Transfer (SCT)

Bei der Beauftragung von SEPA-Überweisungen unterscheidet man zwischen der Belegüberweisung (Zahlungsanweisung in Papierform) und der elektronischen Überweisung (Überweisung via Onlinebanking und Überweisung aus der Finanzbuchhaltung an die Bank). Bei allen 3 Überweisungsarten wird die Kontonummer durch den IBAN (International Bank Account Number = internationale Kontonummer) und die Bankleitzahl durch den BIC (Business Identifier Code = internationale Bankleitzahl) ersetzt.

NEU: IBAN-Only:

Da die IBAN bereits alle für eine Überweisung notwendigen Informationen enthält, entfällt ab 1. Februar 2016 die Pflicht zur Angabe des BIC für grenzüberschreitende Überweisungen. Für nationale Zahlungen gilt die Regelung „IBAN-Only“ bereits ab 1. Februar 2014.

Die Beauftragung mit IBAN-Only ist für den Kunden möglich, aber nicht verpflichtend. Zahlungen können auch nach den Migrationsfristen weiterhin mit IBAN und BIC beauftragt werden.

Überweisungsdauer

Seit dem 1. Jänner 2012 dürfen Euro-Überweisungen innerhalb der gesamten EU nur mehr maximal einen Bankgeschäftstag dauern. Bei Überweisungen in Papierform beträgt die max. Überweisungsdauer 2 Tage.

NEU: Wegfall der 50.000 Euro-Grenze bei SEPA Überweisungen:

Alle Zahlungen in EURO innerhalb der EU werden seit 31. März 2012 betragsunabhängig zu Inlandsbedingungen durchgeführt. Voraussetzung hierbei sind die Angabe von IBAN und BIC sowie die „Spesenteilung“. Der Wegfall der Betrags-Grenze ist aus der Sicht des Handels zu begrüßen.

Achtung: SEPA hat keinen Einfluss auf die Höhe der Bank-Gebühren

Die Prämisse von SEPA, dass für grenzüberschreitende Überweisungen die gleichen Entgelte wie für nationale Überweisungen verrechnet werden dürfen, führt nicht dazu, dass die Bank-Gebühren im SEPA-Raum harmonisiert werden. Bei den Gebühren der SEPA-Überweisungen ist Folgendes zu beachten:

Innerhalb der Euro-Länder darf eine grenzüberschreitende Euro-Überweisung nicht mehr kosten, als eine Überweisung innerhalb eines Landes; d.h.: eine Überweisung von Österreich nach Deutschland darf nicht mehr kosten, als eine Überweisung von der Bank A zur Bank B innerhalb von Österreich.

Überweist man aus einem Euro-Land in ein Nicht-Euro-Land (z.B. von Österreich nach Tschechien), so verlangen die tschechischen Banken Gebühren in jener Höhe, die sie für eine Euro-Überweisung von der Bank A zur Bank B innerhalb von Tschechien verlangen würden. Diese Gebühr ist naturgemäß um vieles höher als eine Überweisung in tschechischen Kronen.

Selbst innerhalb des Euro-Raums bestehen erhebliche Gebührenunterschiede. So kostet beispielsweise eine Euro-Überweisung innerhalb Italiens um ein Vielfaches mehr als eine Euro-Überweisung innerhalb Österreichs.

Da nach SEPA grenzüberschreitende Überweisungen nicht mehr kosten dürfen als nationale, ist somit eine von Italien durchgeführte grenzüberschreitende Euro-Überweisung um ein Vielfaches teurer als eine grenzüberschreitende Euro-Überweisung von Österreich in ein anderes Euro-Land.

Im Rahmen von SEPA ist also nur der Standard der Überweisungen (IBAN und BIC, XML-Format) vereinheitlicht, auf die Gebühren hat die Harmonisierung leider keinen Einfluss.

SEPA-Belegüberweisung

Zur beleghaften SEPA-Überweisung haben die Banken seit 1.7.2008 die Zahlungsanweisung eingeführt. Diese wird die bisher gebräuchlichen Zahlungsverkehrsformulare Zahlschein, Erlagschein, Überweisung, EU-Standard-Überweisung ersetzen.

Die SEPA-Zahlungsanweisung beinhaltet die verpflichtende Angabe von IBAN (internationale Kontonummer) und BIC (Internationale Bankleitzahl) und kann sowohl für inländische als auch für grenzüberschreitende SEPA-Zahlungen verwendet werden.

Der IBAN enthält eindeutige Informationen über Staat, Kreditinstitut und Kontonummer.

Voraussetzungen: Um eine SEPA-Überweisung beleghaft beauftragen zu können, benötigen Sie IBAN und BIC des Empfängers der Zahlung.

Achtung: Die alten Zahl- und Erlagscheine werden von den Banken nur mehr bis 31. Jänner 2014 angenommen.

Ab **1. Februar 2014** akzeptieren die österreichischen Banken ausschließlich die **SEPA-Zahlungsanweisung**.

AT	ZAHLUNGSANWEISUNG
EmpfängerIn Name/Firma	Musikhandel SWINGTIME
IBAN EmpfängerIn	AT51 9000 9001 1672 5264
BIC (SWIFT-Code) der Empfängerbank	GIBAAWW
Ein BIC ist verpflichtend anzugeben, wenn die IBAN EmpfängerIn ungleich AT beginnt	EUR Betrag 310,00
112347890153	n Bedrucken der Zahlungsreferenz
Rechnung: 112347	ausgefüllter Zahlungsreferenz nicht an EmpfängerIn weitergeleitet
Kunde 890153	Bei Online-Zahlung tragen Sie bitte 112347890153 im Feld Zahlungsreferenz ein. Danke.
IBAN KontoinhaberIn/AuftraggeberIn	AT35 9000 0803 5769 82113
KontoinhaberIn/AuftraggeberIn Name/Firma	ROSWITHA MUSTERFRAU
006	00000031000< 30+
Unterschrift ZeichnungsberechtigteR	

Was von den Unternehmen zu tun ist

Wir empfehlen Ihnen eine sofortige Umstellung auf die Zahlungsanweisung. Die Annahme von Zahlschein, Erlagschein, Überweisung und EU-Standard-Überweisung durch alle österreichischen Banken **endet am 31.01.2014**.

Danach können die alten Zahlscheine nicht mehr verwendet werden und müssen zwingend auf die neue Zahlungsanweisung (inkl. der Umrechnung von Kontonummer und BLZ auf den IBAN) übertragen werden.

Empfehlung:

- Wir empfehlen Ihnen schon jetzt auf die Zahlungsanweisung umzustellen und ab sofort keine anderen Belege mehr auszulegen.
- Bestellen Sie bei Ihrer Druckerei ab sofort nur noch die neue Zahlungsanweisung.
- Drucksortentest: Nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Hausbank auf und übermitteln Sie dieser den Entwurf Ihrer Zahlungsanweisung. Die Banken bieten Scanning-Tests an, bei denen überprüft wird, ob die Felder an der richtigen Stelle positioniert sind und so in Zukunft von den Scannern der Bank gelesen werden können.

Die neue Zahlungsanweisung gibt es in zwei verschiedenen Ausprägungen mit Belegart BA 30 und BA 32 für das Truncationverfahren. Die beiden Verfahren entsprechen im Wesentlichen den alten Zahlscheinen mit BA 40 und BA 42.

Weiters gibt es erstmals die Möglichkeit einen sogenannten **QR-Code** auf der

Zahlungsanweisung/und oder Ihren Ausgangsrechnungen anzudrucken, der dem Zahlungspflichtigen ein automatisiertes Scannen der relevanten QR-Kontodaten (=IBAN, BIC und Kundenreferenz) mittels Mobiltelefon ermöglicht. Dadurch ist automatisch eine verbesserte Datenqualität gewährleistet, da Erfassungsfehler der Kontodaten im Onlinebanking somit reduziert werden.

Wenn das Feld Zahlungsreferenz ausgefüllt ist, wird der Text im Verwendungszweck nicht an den Empfänger weitergeleitet. Wird keine Zahlungsreferenz und nur der Verwendungszweck angegeben, so wird dieser von der Bank weitergegeben. Die Anzahl der Zeichen im Verwendungszweck sind begrenzt und darf max. 140 Zeichen betragen. Wird der Verwendungszweck handschriftlich ausgefüllt, so ist die Anzahl der Zeichen mit 70 begrenzt.

Zahler

Um eine SEPA-Zahlungsanweisung per Beleg durchzuführen, benötigt man IBAN und BIC vom Zahlungsempfänger.

Zahlungsempfänger

Als Kontoverbindung müssen Unternehmen ausschließlich IBAN und BIC auf allen Drucksorten (Briefpapier, Rechnungen, Internet, usw.) angeben. Die Zahlungsanweisung (ehemals Erlagschein), die üblicherweise mit der Rechnung mitgeschickt wird, muss IBAN und BIC enthalten. Die Zahlungsanweisungs-Formulare erhalten Sie bei Ihrer Hausbank. Es empfiehlt sich bei den Lieferanten deren IBAN und BIC zu erfragen.

SEPA-Überweisung aus der Finanzbuchhaltung an die Bank, SEPA-Überweisung via Onlinebanking

Überweisung aus einer Finanzbuchhaltung

Die Überweisungen werden in ganz Europa mit dem gleichen Format (XML-Format) abgewickelt. Das XML-Format ist eine Programmiersprache, auf die sich die teilnehmenden Länder von SEPA bei der Vornahme von Überweisungen geeinigt haben. Es ist somit in ganz Europa möglich, mit dem gleichen Standard Zahlungen durchzuführen.

Einheitlicher Standard bei elektronischen Überweisungen

Bei SEPA-Zahlungen müssen die notwendigen Daten für eine Überweisung aus der Finanzbuchhaltung eines Unternehmens mittels XML-Format an die Bank übertragen werden.

Die Banken haben dieses Format für elektronische Überweisungen bereits seit 28. Jänner 2008 eingeführt und sind somit fit für SEPA-Überweisungen.

Was von den Unternehmen zu tun ist

Um die SEPA-Überweisung nutzen zu können, müssen auf der Seite der Unternehmer Vorkehrungen getroffen werden:

IBAN und BIC:

Auch hier gilt das Gebot als Kontoverbindung ausschließlich IBAN und BIC anzugeben.

Die Kontonummern und Bankleitzahlen der Geschäftspartner sollten ebenfalls durch IBAN und BIC ausgetauscht werden und in den Stammdaten hinterlegt werden.

Die Banken bieten einen eigenen **IBAN- und BIC-Konvertierungs-Service** an.

Ab einer Lieferantenzahl von ca. 50 Stück können Sie die bisherigen Bankverbindungen (Bankleitzahl und Kontonummer) Ihrer Geschäftspartner an die Bank übermitteln. Ihre Hausbank sorgt dafür, dass die Daten um IBAN und BIC ergänzt werden und sendet Ihnen diese zurück.

Technische Umstellung - XML-Standard:

Wie erwähnt, werden die Daten, die für eine Überweisung notwendig sind, im Rahmen der SEPA-Überweisung europaweit einheitlich im selben technischen Standard überwiesen. Das technische Format ist das XML-Format. Dieses Format muss in die Finanzbuchhaltung integriert werden, damit Überweisungen im SEPA-Format vorgenommen werden können.

Informieren Sie sich beim Anbieter Ihrer Buchhaltungssoftware, ob die Implementierung von XML in den Wartungsvertrag fällt, bzw. ob und in welcher Höhe bei einer Implementierung von XML zusätzliche Kosten anfallen.

Wie oben erwähnt, ist bei der Überweisung via Onlinebanking keine Umstellung auf XML erforderlich.

Überweisungen via Onlinebanking

Bei der Überweisung via Onlinebanking ist keine Umstellung auf XML notwendig. Sie benötigen lediglich IBAN und BIC des Zahlungsempfängers um eine SEPA-Überweisung durchzuführen.

Wie bei der beleghaften Überweisung (siehe oben) ist bei der Überweisung via Onlinebanking zu beachten, dass der Text im Verwendungszweck dann nicht an den Empfänger weitergeleitet wird, wenn eine Zahlungsreferenz angegeben ist. Außerdem ist zu beachten dass die Anzahl der Zeichen im Verwendungstext mit 140 Zeichen limitiert ist.

Vorteile der SEPA-Überweisung für Unternehmen

Der Vorteil für Unternehmen bei der SEPA-Überweisung liegt in der garantierten Überweisungsdauer von einem Tag (seit 1.1.2012) und in der Verwirklichung des Grundsatzes "pay in full". Danach dürfen sich Banken bei Überweisungen die von ihnen veranschlagten Spesen nicht mehr vom überwiesenen Betrag abziehen, sondern müssen die Spesen gesondert ausweisen. Diese Vorgabe führt zu Erleichterungen in der Buchhaltung.

Enddatum: SEPA-Überweisung – 1. Februar 2014

Um das SEPA-Projekt in Europa voranzutreiben, hat die Europäische Kommission per Verordnung festgelegt, dass ab 1. Februar 2014 alle Überweisungen im Euro-Raum als SEPA-Überweisungen abgewickelt werden müssen.

Unternehmen müssen jetzt Vorkehrungen treffen, damit die Einführung von SEPA im Betrieb reibungslos über die Bühne geht. Derzeit ist sowohl eine SEPA-Überweisung unter Angabe von IBAN und BIC und unter Verwendung des XML-Formats, als auch eine Überweisung mit Kontonummer und Bankleitzahl im bisher gängigen Format EDIFACT möglich.

SEPA-Lastschrift

Mit November 2009 wurde das europäische Lastschriftverfahren in zwei Varianten eingeführt. Die Möglichkeit Zahlungsbeträge über die Grenze einzuziehen ist neu und hat für den Handel den Vorteil, dass bei Vorliegen eines Einzugsmandats ausstehende Beträge von Kunden im Ausland eingezogen werden können und der Händler nicht mehr auf die Überweisung des Kaufpreises warten muss.

Bei Lastschriften über die Grenze müssen keine Auslandskonten mehr geführt werden, nationale und europäische Einzüge können von einem Konto mit einem einheitlichen Format in ganz Europa durchgeführt werden.

Das europäische Lastschriftverfahren wurde zusätzlich zu den nationalen Verfahren Lastschrift und Einzug eingeführt. Das europäische Lastschriftverfahren wird die nationalen Produkte Lastschrift Einzug am 1. Februar 2014 ablösen.

Achtung: In einigen Ländern der EU (z.B. Italien, Slowenien, Slowakei) sind die Konten grundsätzlich für den Einzug von Lastschriften gesperrt. Es empfiehlt sich, bei der Hausbank nachzufragen, ob im Land, in dem die Lastschrift eingezogen werden soll, eine Freischaltung erforderlich ist.

Enddatum: SEPA-Lastschrift – 1. Februar 2014

Lastschriften müssen ab 1. Februar 2014 als SEPA-Lastschrift durchgeführt werden. Ab diesem Zeitpunkt dürfen das nationale Lastschrift- und Einzugsverfahren nicht mehr angewandt werden.

Die Bundessparte Handel hat sich immer dafür eingesetzt, dass das in Deutschland so erfolgreiche und auch in Österreich beliebte ELV-Verfahren (elektronisches Lastschriftverfahren: Zahlen mit Bankomat-Karte und Unterschrift) auch mit der Einführung von SEPA bestehen bleibt. Dieses Verfahren ist für den Handel weitaus günstiger, als die Abwicklung der Kartenzahlung via Maestro (PIN) - (siehe: Einzugsermächtigungsverfahren).

Leider wird diese Form der Bezahlung mit der Einführung der SEPA-Lastschrift in der jetzigen Form nicht mehr möglich sein.

Die Europäische Kommission bietet jedoch den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, das ELV-Verfahren bis 1.2.2016 zuzulassen. Die Bundessparte Handel setzt sich für Verlängerung ein. (siehe auch unten: [Kritik an SEPA](#))

Derzeit gibt es in Europa zahlreiche unterschiedliche nationale Verfahren und ist die Verbreitung und Akzeptanz der Lastschriftbezahlung in den Ländern Europas verschieden. In Österreich und Deutschland ist z.B. das Einzugsverfahren sehr beliebt und stärker verbreitet als in anderen europäischen Staaten.

Bevor auf das neue europäische SEPA-Lastschriftverfahren eingegangen wird, werden kurz die im Rahmen des Abbuchungsauftrags verwendeten Verfahren beschrieben:

Lastschriftverfahren

Der Zahlungspflichtige unterschreibt ein Mandat zu Gunsten des Zahlungsempfängers, das zum Einzug ermächtigt. Das vom Zahlungspflichtigen unterschriebene Mandat wird der Bank des Schuldners übergeben.

Der Zahlungsempfänger erteilt dann seiner Bank den Auftrag, den geschuldeten Betrag vom Konto des Zahlungspflichtigen einzuziehen.

Die Bank des Zahlungspflichtigen hat keinen Einfluss auf das Abbuchungsdatum oder die Höhe des Betrages. Einwendungen aus dem Grundgeschäft sind nur zwischen dem Zahlungspflichtigen und dem Zahlungsempfänger möglich.

Der Ausschluss der Rückbuchung (Finalität der Lastschrift) ist seit dem Inkrafttreten des Zahlungsdienstegesetzes (November 2009) nur mehr mit Einschränkungen möglich (Wenn der Zahlungspflichtige über den Lastschriftbetrag informiert wurde, kann eine finale Lastschrift eingezogen werden).

Einzugsermächtigungsverfahren / Einziehungsaufträge

Hier unterschreibt der Zahlungspflichtige ein Mandat zugunsten des Zahlungsempfängers (z.B. Versicherung, Handy-Betreiber, Stromanbieter, etc.).

Der Unterscheid zur Lastschrift liegt darin, dass das Mandat beim Unternehmen verbleibt und nicht an die Bank übermittelt werden muss.

Die Bank des Zahlungsempfängers kann jedoch die Einzugsermächtigung im Original vom einziehenden Unternehmen anfordern. Die Bank des Zahlungspflichtigen muss von diesem Vertrag nicht verständigt werden. Die Bank des Zahlungspflichtigen hat keinen Einfluss auf die Höhe und den Termin der Abbuchung.

Im Gegensatz zum Lastschriftverfahren besteht beim Einzugsermächtigungsverfahren immer die Möglichkeit der Rückbuchung innerhalb von 56 Tagen (exklusive Buchungstag) - dies ohne Angaben von Gründen. Eine Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Davon ist der Zahlungsempfänger in Kenntnis zu setzen.

Bezahlung mit Bankomat-/Debit-Karte und Unterschrift am POS

In der Praxis wird in Österreich gerne der Bankeinzug mit Karte vorgenommen:

Der Verkäufer (Zahlungsempfänger) wickelt die Kartenzahlungen mit den Kartenabrechnern Hobex oder easycash ab. Der Käufer (Zahlungspflichtige) legt bei der Zahlung seine Debit-/Bankomat-Karte vor. Die relevanten Daten für den Einzug (Kontonummer und BLZ) werden vom Magnetstreifen der Karte abgelesen. Der Käufer unterschreibt einen Beleg/ein Mandat für den einmaligen Einzug vom Girokonto.

Der Käufer hat die Möglichkeit der Rückbuchung innerhalb von 56 Tagen (exklusive Buchungstag) ohne Angabe von Gründen.

Der Vorteil für den Verkäufer liegt darin, dass die Gebühren gegenüber einer Zahlung mit Kreditkarte (Disagiosätze) günstiger sind.

Der Nachteil für den Verkäufer liegt im Risiko der Rückbuchung.

SDD-SEPA-Direct Debit - SEPA-Lastschrift

Bei der SEPA-Lastschrift unterscheidet man zwischen der SEPA-Lastschrift und der SEPA-Firmenlastschrift. Erstere kommt in der Vertragsbeziehung zwischen Händlern und Konsumenten zur Anwendung.

Die SEPA-Firmenlastschrift ist für Firmen im Bereich Business to Business interessant.

Wollen Firmen untereinander Lastschriften einziehen, müssen sie nicht zwingend die SEPA-Firmenlastschrift wählen, sie können auch zur SEPA-Lastschrift greifen, die für Konsumenten zur Anwendung kommt.

SDD-Core - SEPA-Lastschrift

Die SEPA-Lastschrift kommt bei einer Lastschrift zwischen Unternehmen und Konsumenten zur Anwendung. Mit der SEPA-Lastschrift kann ein Unternehmen die Rechnungen aller seiner Kunden in ganz Europa mit einem Konto einziehen. Die SEPA-Lastschrift ist für Firmen interessant, die aufgrund der standardisierten SEPA-Produkte ein innerbetriebliches Einsparungspotential anstreben.

Die SEPA-Lastschrift ähnelt dem Einzugsermächtigungsverfahren.

Das Mandat

Der Zahlungspflichtige erteilt dem Gläubiger ein **Mandat**, das zum Einzug berechtigt. Das Mandat ist also der Titel, der einem Einzug zugrunde liegt. Das Mandat ist analog zur Einzugsermächtigung im Einzugsermächtigungsverfahren zu sehen.

Das SEPA-Lastschriftmandat wird entweder für den einmaligen Einzug oder für den wiederkehrenden Einzug (z.B. Abo, Miete) verwendet. Das Lastschriftmandat muss in schriftlicher Form dem Gläubiger vorliegen und vom Schuldner unterschrieben sein. Der Gläubiger muss das Formular aufbewahren und die Angaben elektronisch bei jedem Lastschrifteinzug mit übermitteln.

Wird ein erteiltes Mandat 36 Monate nicht genutzt, so ist das Mandat verfallen und es muss erneut beim Zahlungspflichtigen angefordert werden.

Die SEPA-Lastschrift unterliegt einem strikten Fristenlauf und es sind die Formvorschriften einzuhalten.

Widerspruchsfrist

Es besteht eine Widerspruchsfrist von 8 Wochen. In dieser Zeit kann der Zahlungspflichtige ohne Angaben von Gründen die Zahlung rückbuchen lassen. Die Frist von 8 Wochen entspricht den 56 Kalendertagen (exkl. Buchungstag) bei der bekannten nationalen Einzugsermächtigung.

Achtung: Im neuen SEPA-Lastschriftverfahren ist der Einzug einer finalen Lastschrift (die Buchung kann nicht mehr rückgängig gemacht werden) bei Endverbrauchern nicht mehr möglich.

Fristen

Fixer Fälligkeitstag (Due Date) anstelle zahlbar bei Sicht:

SEPA-Einzüge sind nicht bei Sicht fällig (der Einzug wird vorgenommen, sobald er bei der Bank vorgelegt wird), sondern sind in einem vorgeschriebenen Zeitablauf auszuführen.

Die Belastung am Konto des Zahlungspflichtigen und die Gutschrift am Konto des Zahlungsempfängers erfolgt am Fälligkeitstag. Der Fälligkeitstag wird vom Zahlungsempfänger festgelegt. Dieser Umstand ist aus der Sicht des Handels sehr zu begrüßen, denn das Unternehmen weiß genau, an welchem Tag der Betrag am Konto ist.

Folgende Vorlauf Fristen sind einzuhalten:

14 Tage vor dem Fälligkeitstag (Tag des Einzugs)

- spätestens 14 Tage vor dem Fälligkeitstag muss das Mandat vom Zahlungspflichtigen unterfertigt worden sein – **Achtung: diese Frist gilt nur, wenn mit dem Zahlungspflichtigen nichts anderes vereinbart ist; es kann eine kürzere Frist vereinbart werden.**
- spätestens 14 Tage vor dem Fälligkeitstag muss der Zahlungspflichtige eine Benachrichtigung über den Einzug erhalten (Pre-Notification) **Achtung: diese Frist gilt nur, wenn mit dem Zahlungspflichtigen nichts anderes vereinbart ist; es kann eine kürzere Frist vereinbart werden.**
- 14 Tage vor dem Fälligkeitstag ist der früheste Zeitpunkt, an dem die Lastschrift an die Bank des Zahlungspflichtigen übermittelt werden darf.

NEU:

In den Vorschriften zur Einführung von SEPA ist die Option vorgesehen, eine **verkürzte Vorlagefrist** einzuführen. Die verkürzte Vorlagefrist wird österreichweit voraussichtlich am 8.4.2013 eingeführt. Diese Änderung ist aus der Sicht der Handelsunternehmen zu begrüßen.

1 Tag vor dem Fälligkeitstag (statt 5 Tage vor dem Fälligkeitstag)

Späteste Vorlage der Lastschrift an die Bank des Zahlungspflichtigen bei Einmal- und Erstlastschriften

1 Tag vor dem Fälligkeitstag (statt 2 Tage vor dem Fälligkeitstag)

Späteste Vorlage der Lastschrift an die Bank des Zahlungspflichtigen bei wiederkehrenden Einzügen

8 Wochen nach dem Fälligkeitstag

Mögliche Rückbelastung durch den Zahlungspflichtigen (ohne Angabe von Gründen)

13 Monate nach dem Fälligkeitstag

Mögliche Rückbelastung bei nicht autorisierten Lastschriften (wenn kein gültiges Mandat vorliegt)

Formvorschriften:

Der Zahlungsempfänger muss mit seiner Bank einen **Vertrag** abschließen, der die Konditionen und die Einreichung der Lastschriften regelt.

Das Mandat muss folgende Punkte enthalten:

Bezeichnung "SEPA Lastschrift Mandat", Name, Adresse, IBAN und BIC des Zahlungspflichtigen, Unterschriftsfeld des Zahlungspflichtigen, Name, Adresse und Creditor ID des Zahlungsempfängers, Mandatsnummer, Art der Zahlung (einmalig oder wiederkehrend), Ort und Datum.

Creditor ID

Der Zahlungsempfänger muss sich mit einer eindeutigen Identifikationsnummer identifizieren (Unique Creditor Identifier - UCI). Die Creditor ID ist eine Nummer, die den Einreicher von SEPA-Lastschriften eindeutig identifiziert.

Die Angabe der 16-stelligen alphanumerischen Nummer ist zwingend; ohne Angabe dieser Nummer erfolgt keine Bearbeitung der eingereichten Transaktionen. Die Creditor ID kann in Österreich bei der Hausbank beantragt werden.

Mandatsnummer

Jedes Lastschriftmandat erhält eine Mandatsnummer, die bei Erst- und Folgelastschriften angegeben werden muss. Diese Nummer ist vom Unternehmen frei vergeben und darf 35 Zeichen haben.

Sonderzeichen und Leerzeichen sind nicht möglich.

IBAN und BIC

Die Kontonummern und BLZ der Kunden/Zahlungspflichtigen muss auf das internationale Format BIC und IBAN umgestellt werden.

SDD-B2B - SEPA-Firmenlastschrift

Finales Lastschriftverfahren zwischen Unternehmen

Im Unterschied zum Lastschriftverfahren hat der Zahlungspflichtige hier nach Durchführung der Lastschrift keinen Anspruch auf Rückbuchung des Betrags.

Vorlagefristen:

1 Tag vor dem Fälligkeitstag

Späteste Übermittlung der Lastschrift an die Bank des Zahlungspflichtigen bei wiederkehrenden Einzügen

1 Tag vor dem Fälligkeitstag

Späteste Übermittlung der Lastschrift an die Bank des Zahlungspflichtigen bei Einmal- und Erstlastschriften

1. Umstieg vom Einzugsermächtigungsverfahren auf SEPA-Lastschrift - gilt im Verhältnis Unternehmer - Konsument

- Vereinbarung zwischen Unternehmer und Bank: hier ist ein Vertrag abzuschließen, der die kommerziellen und technischen Details der SEPA-Lastschrift regelt.
- Der Unternehmer muss von seiner Bank eine Creditor ID anfordern.
- Die Mandatsnummer ist vom Unternehmen zu vergeben. Beispielsweise kann die Kundennummer als Mandatsnummer verwendet werden.
- Es ist **kein Neuabschluss** der Ermächtigung erforderlich: Die Umwandlung eines Mandats von einem Lastschrift- oder Einzugsverfahren in ein SEPA-Mandat ist möglich, ohne dass ein neues Mandat vom Kunden eingeholt werden muss. Eine schriftliche Information des Kunden über die Umwandlung (Information über die Mandatsnummer und Creditor ID) ist jedoch unerlässlich. Diese Information kann im Rahmen einer Rechnung mitgeteilt werden, es ist kein Extra-Schreiben an den Kunden notwendig. Widerspricht der Kunde der Umwandlung nicht, so ist der nationale Einzug/die nationale Lastschrift in eine SEPA-Lastschrift umgewandelt.

2. Umstieg von Lastschriftverfahren B2B auf SEPA-Firmenlastschrift - gilt im Verhältnis Unternehmer - Unternehmer

- Vereinbarung zwischen Unternehmer mit Bank: **hier ist ein Neuabschluss erforderlich**
- Kundenvereinbarungen (zwischen Schuldner und Gläubiger): hier sind neue Mandate erforderlich

Folgende weitere Punkte müssen vom Gläubiger beim Umstieg beachtet werden:
Creditor ID, Mandatsnummer, XML-Nachrichtenformate

Was von den Unternehmen zu tun ist

Wie bei der SEPA-Überweisung ist auch bei der SEPA-Lastschrift die Information über **IBAN und BIC** unerlässlich.

Die **Implementierung des XML-Formats** ist für die Übermittlung der Lastschrift erforderlich.

Creditor ID: Bei SEPA-Lastschriften hat der Gläubiger/Einreicher eine Creditor ID anzugeben. Diese kann bei der Hausbank beantragt werden. Die zentrale Vergabe und Verwaltung der Creditor IDs wird durch die Österreichische Nationalbank vorgenommen.

Mandatsverwaltung: Der Gläubiger muss das Mandat ausfüllen und aufbewahren. Alle relevanten Inhalte müssen bei jedem Einzug mitgeschickt werden.

Mandatsnummer: ist vom Unternehmer zu vergeben, Die Mandatsnummer darf 35 Zeichen haben (Achtung: Keine Leer- und Sonderzeichen)

Kritik an der SEPA-Lastschrift

Kartenbereich

Die Harmonisierung des Zahlungsverkehrs in Europa ist ein verständliches Ziel der Gemeinschaft in Europa. Es ist jedoch problematisch, dass in verschiedenen Bereichen nationale Systeme zu Gunsten der SEPA-Lastschrift vom Markt verschwinden werden. Wie oben ausgeführt ist das Einzugsverfahren mittels Karte und Unterschrift in Österreich und Deutschland aufgrund der attraktiven Konditionen bei den Handels- und Tourismusunternehmen sehr beliebt. Mit der Einführung der SEPA-Lastschrift wird die für Unternehmen beliebte und günstige Zahlungsart nicht mehr möglich sein. Die SEPA-Lastschrift ist für die Bezahlung per Bankeinzug mittels Debit-/Bankomat-Karte in der jetzigen Form ungeeignet.

Beim Verkauf mittels Bankeinzug und Karte (elektronisches Lastschriftverfahren) liegt zwar die Unterschrift des Käufers (Zahlungspflichtigen) vor, die vom SEPA-Lastschriftverfahren geforderten Mandatsangaben Name und Adresse sowie Informationen über IBAN und BIC können jedoch nicht bereitgestellt werden.

Die Bundessparte Handel hat sich im SEPA-Prozess dafür eingesetzt, dass das elektronische Lastschriftverfahren auch nach der Einführung von SEPA bestehen bleibt. Leider wird diese Form der Bezahlung mit der Einführung der SEPA-Lastschrift in der jetzigen Form nicht mehr möglich sein.

Die Europäische Kommission bietet jedoch den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, das ELV-Verfahren bis 1.2.2016 zuzulassen. Die Bundessparte Handel setzt sich für Verlängerung des elektronischen Lastschriftverfahrens ein.

Interbankenentgelte (Interchange-Fee)

Im Rahmen der SEPA-Lastschrift werden die multilateralen Interbankenentgelte (Interchange-Fee) neu geregelt. Die Interchange-Fee im Rahmen der Lastschrift ist jene Gebühr, die die Bank des Zahlers der Bank des Empfängers für die Durchführung der Lastschrift in Rechnung stellt. Bestehende Interchange-Fees für nationale Lastschriften können bis 1.2.2017 bestehen bleiben. Für grenzüberschreitende Lastschriften kann bis 1.11.2012 eine Gebühr von 8,8 Cent eingehoben werden.

eSEPA - elektronische Zahlung im Internet

eSEPA zielt darauf ab, die drei erwähnten SEPA-Instrumente Überweisung, Lastschrift und Kartenzahlung mit Hilfe moderner Informations- und Kommunikationstechnologie (also vor allem Handy und Internet) noch effizienter und kundenfreundlicher zu machen. Die konkretesten Beispiele sind Mobile Payments (Zahlungsinitiierung mit Hilfe des Handys), Online E-Payments (Zahlungen im Internet), die elektronische Rechnungslegung (E-Invoicing) sowie das elektronische Mandat (e-Mandate).

Online E-Payments – eps Online-Überweisung

In Österreich arbeiten die heimischen Banken bereits an der Weiterentwicklung der Zahlungsmethode eps, um damit auch grenzüberschreitende Zahlungen zu ermöglichen.

eps ist eine beliebte Methode bei der Bezahlung im Internet. Der Käufer kann direkt und komfortabel über seinen Online-Banking-Account den Kaufpreis mittels Online-Überweisung bezahlen – alle wesentlichen Daten der Zahlung sind in der Überweisungsmaske schon ausgefüllt. Sensible Daten und persönliche Konto- und Umsatzinformationen bleiben das Geheimnis zwischen Käufer und Bank.

Der geschuldete Betrag wird vom Konto abgebucht. Der Internethändler erhält den geschuldeten Kaufbetrag ohne dass eine Rückbuchung möglich ist und kann die Ware demnach sofort versenden. Die Zahlung ist final.

M-Payments

Neben Online E-Payments arbeiten Banken derzeit auch im Bereich M-Payments an europäischen Lösungen. Mobiltelefone sind sowohl für Distanz- als auch für Vor-Ort-Zahlungen ein interessantes Instrument zur Initiierung von SEPA-Überweisungen, Kartenzahlungen und künftig eventuell auch SEPA-Lastschriften. Während in Entwicklungsländern mittels Distanzzahlungen via Handy erstmals auch Menschen ohne Bankverbindung am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen können, darf nicht vergessen werden, dass die Zahl der Mobiltelefone jene der Internetanschlüsse auch in Europa bei weitem übersteigt.

Im Falle von Präsenzzahlungen bietet das Handy basierend auf Kontaktlostechnologie (NFC – Near Field Communication) eine vielversprechende Alternative zu Bargeld.

Elektronische Rechnungslegung

Die Rechnungslegung ist ein Paradebeispiel für Ineffizienzen und Medienbrüche. In der Regel verfügt der Rechnungssteller bereits über Daten in elektronischer Form, diese werden jedoch ausgedruckt, kuvertiert, frankiert und an den Empfänger übermittelt. Ist der Rechnungsempfänger ein Unternehmen, so werden die Daten in der Regel wieder elektronisch erfasst - Konsumenten, die Onlinebanking nutzen, sind diesbezüglich genauso gefordert und müssen die Daten mühsam von Hand eintippen. Erhöhte Personalkosten, Druckkosten und Portokosten gehen dabei Hand in Hand mit erhöhter Umweltverschmutzung und steigender Fehlerrate. Während Großunternehmen in der Rechnungslegung untereinander vielfach bereits elektronische Lösungen eingeführt haben, sind Klein- und Mittelbetriebe (KMUs) ebenso wie Konsumenten vielfach noch gezwungen, mit Papierrechnungen vorlieb zu nehmen - eine von der Europäischen Kommission ins Leben gerufene Expertengruppe hat sich deshalb den Herausforderungen für die KMUs angenommen. Natürlich bietet elektronische Rechnungslegung auch für Konsumenten Vorteile, z.B. Zeitersparnis und eine bessere Steuerung der Zahlungen. In Österreich bieten manche Banken den Konsumenten eine E-Billing-Lösung (EBBP) an, im Zuge dessen die Rechnungen im Onlinebanking präsentiert werden und seitens der Konsumenten zur Bezahlung nur mehr autorisiert werden müssen.

e-Mandate (**geplant**):

Der Händler bietet das e-Mandat auf seiner Homepage an. Der Käufer gibt die Bankverbindung (BIC) ein und wird auf das Onlinebanking-System seiner Bank weitergeleitet (ähnlich wie dies bereits heute bei Online-E-Payments basiert).

Der Kunde unterzeichnet ein vorausgefülltes e-Mandat mit PIN/TAN und bezahlt so den geschuldeten Betrag. Nähere Informationen über Online-E-Payments erhalten Sie bei Ihrer Hausbank, der Stuzza (Studiengesellschaft für die Zusammenarbeit im Zahlungsverkehr - www.stuzza.at) bzw. zu eSEPA im Allgemeinen unter www.eSEPA.eu.

Links:

[STUZZA](#)

[Info zu eSEPA im Allgemeinen](#)

[SEPA Verordnung](#)

Rückfragen an:

Mag. Iris Thalbauer

Wirtschaftskammer Österreich

Bundessparte Handel

Tel.: 0590900 3721

E-Mail: Iris.Thalbauer@wko.at